

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

22 (3.6.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743049](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743049)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Uvertissements.

1 Dem Publico ist bereits bekannt, daß die Landschaft auf 10 Jahr, jährlich 4 Prämien, jede zu 50 Rthlr. auf die 4 Besten, zum erstenmal vorgeführte Stuten ausgesetzt hat. Wenn nun terminus zur präsentirung dieser Stuten auf Donnerstag, den 20ten Juny c. a. anberaumat worden, a's wird solches hiedurch zeitig vorhero bekannt gemacht, damit die Concurrenten gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr ihre Stuten hieselbst der Endes gezeichneten Commission vorführen, und zur Besichtigung präsentiren können. Sign. Aurich d. 26 April 1793
Magore Commissionis.
Boden. Kettler.

2 Am 7 Juny nächstkünftig sollen 6 Tonne Zehent Butter, welche aus der Westermarsch Vorder Amte geliefert werden müssen, öffentlich an den Weisbietenden verkauft werden; es können sich also die Liebhaber dazu am gedachten Tage des Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, und ihr Gebot eröffnen. Signatur Aurich, den 17 May 1793.
Kdntgl. Preussl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge des beim Amtgerichte zu Norden, beim Stadtgerichte daselbst und beim Amtgerichte zu Verum, affigirten Subhastations-Patent nebst beigefügten Exarations-Protocoll und Conditionen, sollen die im Amte Norden belegene Communion-Immobilien der Erben des weyl. Harich Siebrands als:

- | | | |
|--|----------------|-----|
| 1) ein Heerd Landes, Groß Holt-Lande, zu 28 Diemath mit ansehnlicher Behauung und Scheune so auf | 9000 Gl. — | sch |
| 2) ein kleiner Platz im Saßmarscher Rott, als Behauung und Scheune mit 22 1/2 Diemath so auf | 7500 Gl. — | |
| 3) 6 Diemath in Iskendorper Rott, so auf | 2550 Gl. — | |
| 4) 2 1/4 Diemath Stückland in Westlintel auf | 787 Gl. 5 sch. | |
| 5) 6 Diemath Stückland daselbst auf | 2700 Gl. — | |
| 6) 4 Diemath Stückland im Saßmarscher Rott, welche auf | 1900 Gl. — | |
| 7) 3 Diemath Stückland daselbst Stielstück so auf | 975 Gl. — | |

8) 3 Diemath daselbst Schätter Drey auf	1350 Gl. —
9) 3 Diemath daselbst, lange Drey	1275 Gl. —
10) 3 Diemath daselbst, Wohl Drey auf	1200 Gl. —
11) 2 Diemath Westermarscher Neuland auf	800 Gl. —
12) 3 Diemath bey Hollande, welche auf	1350 Gl. —

Summa in Gold, auf 31387 Gl 5 Sch.
 nach Abzug der Lasten eiblich gewürdiget worden, in dreyen von 14 zu 14 Tagen präfixirten Licitations Terminen, den 29ten April, den 13 May, und den 3ten Junius a. c. Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhanse hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgesetzt, und in dem letzten termino, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten denen Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in Hinsicht der dabey mit interessirten minorennen, zugeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind sowohl auf dem hiesigen Amtgerichte, als auch bey den Aedibus einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Zugleich wird auch allen unbekanntem real-prätendenten vorgedachter Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur conservation ihrer Gerechtsame, sie sich spätestens in dem letzten licitations- et Subhastations Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen die neuen Besitzer, und in soweit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen, nur wird allen bey diesen Immobilien etwa unbekannterweise interessirten Militair-Personen und die dazu gehören, nach Verschrift der allerhöchsten Verordnung d. d. Berlin den 3ten Septemb. 1792 ihr etwaiges real Recht ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgericht den 21 März 1793.
 Hoppe Amtverwalter

2 Auf erhaltenen Consens will Levi Josua und Moses Bar in Norden wegen Berichtigung des Levy Josua Kinder erster Ehe, durch den Amsmiener Thoden von Belzen allerhand Hausrath Bettzeug, eine englische Pendul Uhr, allerhand Silber und Gold, Juwelen, Taschenuhren, ein Quantität Schaaffellen und Wolle, allerhand Sorten von Ellen Waaren, sodann gegerbtes Leder, einen schönen Phaeton oder holländischen Wagen am 3ten Junii und folgenden Tagen öffentlich ausmienen lassen. Das Leder soll aber am Dienstag als den 4ten Juny veräußert werden.

3 Vermöge der bei den Amtgerichten zu Aurich und Leer affigirten Subhastations-Patente mit Taxations-Protocollis und Verkaufs-Conditionen, die auch bei dem Auctions-Commissario Reuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, sollen ad instantiam des Berend Franzen Eramer Creditorum und des Gerd Wessels Vosberg zu Meerholt, als Creditoris antichretici

1) der bey der Separation der beiden Boelzeteler Kloster-Plätze der Eramerschen Seite zugefallene Platz cum annexis, in den Verkaufs-Conditionen näher beschriben, welcher von verordneten Taxatoren nach Abzug der Lasten auf 7500 Gulden in Gold gewürdiget worden,

2) besondere zum Eramerschen Budel gehörende 15 Diemathen Meerlandes, auf Boel.

Boekjezel belegen in 4 besondern Parzellen, wie sie jetzt von den Schweltungen bezeichet sind, als

2 Diemath, taxiret auf	1000	325	Gl. Gold pr. Diemath,
3 Diemath, taxiret auf	1000	240	Gl. Gold pr. Diemath,
3 Diemath, taxiret auf	1000	220	Gl. Gold pr. Diemath,
6 Diemath, taxiret zusammen auf		1900	Gl.

in dreien, auf Justau, der Creditorum abgekürzten Terminen, nämlich den 3ten Junii und den 24ten Junii 1793 auf dem Amtgerichte Aurich, am 20ten Junii 1793 aber in des Gastwirths Carl Nachon Ducksen Hause zu Boekjezel öffentlich feil gebothen, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation zugeschlagen werden, 3) sollen in eben diesen abgekürzten Terminen gewisse in den Conditionen näher beschriebene Ländereien von dem Cramerischen Kloster Platz, die also bei diesem nicht mit verkauft werden, als

15 Diemathen Weide-Landes in dreien Parten, respve. auf 900 — 1000 — und 1000 Gl. in Gold gewürdiget,

10 Diemathen Weidlandes, in 2en parzellen respve. auf 1200 Gl. und 1300 Gl. Gold taxiret,

6 Diemathen Weidlandes zusammen, und auf 1400 Gl. Gold gewürdiget, auf 30 Jahre, nach Ablauf deren der künftige Besizer des Cramerischen Kloster Platzes sie wieder einzulösen befugt ist, in Seilau öffentlich ausgebothen, und dem Meistbietenden, salva approbatione iudiciali, zugeschlagen werden,

weshalb Kaufsuffige sich in besagten Licitations-Terminen einzufinden, und ihre Geborthe erdfehen wollen. Sign. Aurich ira Amtgerichte den 7ten Maii 1793 v. Halem vig. Commiss.

4 Weil Delrich Tammen Tochter Comde Delrichs zu Butforde, will ihre daselbst hiegeane Warkstäte zum annexis, am 5ten Junii des Nachmittags 2 Uhr, in des Gastwirths Albert Frercks Behausung zu Butforde, durch den Ausmiener Ducksen, bei dem die Conditiones einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, öffentlich verkaufen lassen.

5 Vermöge des bey dem Amt- und Stadt-Gerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patent, nebst beygefügten auch bey den Meditibus einzusehenden Conditionen und Taxe, soll ad requisitionem eines Wolltbl. Magistrats in Norden das dem Harm Gerdes Ruder No. 1779 in Erbpacht verliehene auf 50 fl gewürdigte Haus am hohlen Wege, zur Befriedigung der Gasthauers-Armen-Vorsteher, am 24ten Junii a. c. Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich ausgebothen, und mit Vorbehalt der nachzufuchenden Approbation, und der Rechte etwaiger hiebey interessirten Militair- und dahin gebhörigen Personen, nach Allerhöchster Verordnung d. d. Berlin den 3 Sept. 1792, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen unbekanten Real-prätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß zur Conservation ihrer Gerechtfame sie sich längstens in termino subhastationis desfalls melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, im Unterlassungsfall aber



aber zu gewärtigen daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie dieses Immobile betreffen nicht weiter gehöret werden sollen.

Signat. Norden im Königl. Pr. Amtsgerichte den 10 April 1793.

Hayne.

6. Vermöge der bei den Amtsgerichten zu Aürich und Leer affigirten Subhastations-Patente mit Taxations-Protocollis und Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissario Neuter einzusehen, und abschristlich zu haben sind, wollen der Herr Harm's Dicken, Ehefrau Alise Hoiten und Thomas Jacob Hoiten, cum Exoratore Andreas Andreessen auf Boelzetel, freywillig ihren halbscheidlichen Antheil des vom Landesherren in Erbpacht genommenen Boelzeter Wehns, welches im Ganzen 200 Diemathen und 100 Diemathen in der Baek groß seyn soll, wovon diese Hälfte, welche nicht so viel Erbpachten hat, als die Eramer'sche Hälfte, nach Abzug der Lasten auf 5350 Gl. in Halbe eiblich taxirt ist, am 20sten Julii d. J. zugleich mit der, zu des Verord. Franz Eramer Concursmasse gehörigen andern Hälfte, und zwar in einem Kauf, in des Gastwirts Carl Anton Dicken Hause auf Boelzetel, öffentlich feil bieten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt Amtsgerichtlicher Approbation zuschlagen lassen.

7. Vermöge zu Greesbhl. und auf dem Amtsgerichte zu Einden affigirten Subhastations-Patents mit beigefügten Conditionibus, sollen des Posthalters Johann Diegen zu Greesbhl. belegene Immobilia, als:

a) das große Haus und Garten cum annexis, so auf	5400.	Gulden
b) 1/4 Grab-Landes, so auf	1350.	Gulden
c) ein Kirchenstuhl an der Südseite, welcher auf	200.	Gulden
d) ein dito an der Nordseite, welcher auf	540.	Gulden
e) ein dito an eben der Seite auf dem Boden, so auf	100.	Gulden
f) ein dito an der Südseite auf dem Boden, so auf	80.	Gulden
g) 4 Todtengräber an der Westseite der Kirche, so auf	20.	Gulden
h) 3 dito daselbst, so auf	15.	Gulden
i) das sogenannte Stallgebäude, so auf	900.	Gulden

Summa auf 8605 Gl. in Gold nach Abzug der Lasten endlich gewärtigt worden, am 29 April und 23. May nächstkünftig auf der hiesigen Amtsgerichtsstube, sodann am 20 Junii, Vormittags zu Greesbhl. subhastirt und im letzten Termine, auf allerhöchsten Orts nachgesuchten Consensum de alienando, denen Meistbietenden salva approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Orte und Conditiones sind sowohl auf dem hiesigen Amtsgerichte als bey dem Justiz-Commissario und Aemtiener Schelten zur Einsicht, und für die Beküher abschristlich zu bekommen.

Wehrigens wird denen citirten und bekanten aus dem Hypotheken-Buche nicht consistirenden Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termine licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie

ke damit gegen die neue Befreyer, and in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Personum. am Königl. Amtsgerichte den 12. März, 1793.

8 Des Epcke Heien zu Welde nahe bey Deteren, seine sämtliche Mobilien und Moventien, werden nunmehr am 6ten Juny, als am nächsten Donnerstage des Nachmittags um 2 Uhr, wegen verschiedener Creditoren auf 4 Wochen Zahlungszeit dem Reißbietenden öffentlich verkauft werden. Woju Liebhaber sich dann einfinden können.

9 Des Postwärters Diepen sämtliches Genevaer-Brenner-Geräthschaft, mit allem was dazu gehört, wird am 20sten Junius nächstkünftig in Greetshel öffentlich verkauft werden; Kauflustige können es vorher in dem Diepenschen Hause besehen.

Des weyl. Hausmanns Peter Hagen auf Rienhoff Erben wollen mit gerichtlicher Bewilligung 20 Röße, 10 Stück jung Vieh, 10 Pferde, Wagen, Eyde, Pflug, 2 Wallbretter, 1 Rolle, 1 Weper, ferner allerhand Hausgeroth, als Schränke, Tische, Kupfer, Zinn, Betten, Speck und ungedroschenen Hocken, Weizen und Haber, am 10ten Junius auf Rienhoff, ohnweit Mansplacht in Greetiner Amt, öffentlich verkaufen lassen.

Der Schiffer Albert Alberts, Jans und Daniel Janssen, Erb Goldschere, Engelbarth Michels, Jann Janssen, Gerd Janssen, Frerich Janssen et Cons. wegen rückständiger Lastgelder auf Fiskus des Pächters Reemt Janssen conscribirt Güter, sollen am 8ten Junius in Greetshel öffentlich verkauft werden.

10 Des Folkert Uhlrichs in Ostrel sämtlich conscribirt Mobilien und Moventien sollen den 15ten Juny, und sodann

Des Weet Falke: & daselbst gleichfalls sämtlich conscribirt Mobilien und Moventien sollen ohnsehbar den 17 Juny öffentlich verkauft werden.

11 Des Dirl Duis Berdes sämtlich conscribirt Mobilien sollen ohnsehbar den 12 Juny auf dem großen Behn öffentlich verkauft werden.

Verheuerungen.

1 Wann von den herrschaftlichen Sarmischen Vorwerksländereyen der von Alfert Kemmers dertmalen in Gebrauch habende Ostergroden mit dabei gehörigen 163 Akten Landes, auf einige, May 1794. anfangende Jahre, dem Reißbietenden öffentlich zu verheuren, und dazu Termins auf Montag den 17ten Juny dieses Jahres ist angesetzt worden; so können sich die Liebhaber zur Erheutung des gedachten Nachbüchtes an dem besagten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, vor die



ger Cammer einfließen. Die Conditionen, welche auch vorhero dahier zur Einsicht zu bekommen sind, vernehmen und Heuerung treffen. Spiphausen den 23ten May 1793.

(L. S.) Hochgräfliche Cammer dieselbst.

Carlische.

Gelder, so ausgetoten werden.

1 400 Rthlr. in Gold Curatel-Gelder sind Anfangs Juny z. gegen gehörige Sicherheit und übliche Zinsen gleich zu bekommen bei dem Buchhändler U. F. Winter, in Aulrich.

2 Kornelius K. Groen als buchführender Armenvorsteher zu Upphusen hat 100 Rthlr. in Gold, von den dasigen Armeugeldern gegen sichere Hypothek jählich zu belegen.

3 Arend Egbers in der Horn bei Weener, hat als Vormund über seines Bruders Kinder 20 Pistolen oder 100 Rthlr. in Gold jählich zu belegen, wenn damit gedient ist, kann sich bei ihm melden.

4 Hinrich Eins Bus in Aulrich hat 900 Sl. in Gold, welche gleich empfangen werden können, auf sichere Hypothek gegen gewöhnliche Zinsen auszurufen.

5 Es sind 500 Sl. in Gold und 500 Sl. in Cour. im Juny gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen; wenn damit gedient ist, kann bey dem Schultheuter H. Fleischer zu Uitel nahe bei Witmund nähere Nachricht erhalten.

6 Es sind 2000 Gulden in Gold, in einer ganzen oder zertheilten Summe, gegen billige Zinsen und sichere Hypothek sofort zu belegen, wenn damit gedient ist, kann sich deshalb bey dem Rathscanzellisten Kramer in Emden franco melden.

7 Es sind bey der Norder Gasthaus Armenkasse 56 Rthlr. 13 Sch. und 107 Rthlr. 13 Sch. 10 Witt in Gold nebst 32 flbr. Courant, gegen billige procente, und gehörige Sicherheit jählich zu belegen; wer solche Gelder verlangt, kan sich je eher je lieber bey den zeitigen Vorsehern Johann J. Meyer et Niemo S. Egers melden.

Citationes Creditorum.

1 Nachdem über das aus zween Häusern nebst Gärten, sodann Waarenlagen und Mobilien bestehende Vermögen des Kaufmanns Otto Müller zu Erer der Concurs ordinet, und der offene Arrest erkannt worden. So werden hiemis dessen sämtliche Creditores edictaliter citiret, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, et præclusivo den 29ten Junii c. Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen die Justizcommissarien Schwere, Car.



Süßhoff und Schröder vorgeschlagen werden, zu melden, und die Beweise ihrer Forderungen behörig anzugeben, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Denen im Edict vom 3 Sept. 1792. eximirten Militair-Personen werden ihre Gerechtsame vorbehalten.
Beer im Königl. Amtgerichte, den 4 März 1797.

2 Die Gebrüder Jan und Wilke Pauls Freese besaßen aus dem Nachlass ihres Vaters Paul Janssen Freese

1. zwey Plätze zu Südenburg fol. 2689 und 2704 des Hypotheken-Buchs, welcher, letzterer sonst dem Berend Harms Osterkamp zur Hälfte zuständig gewesen

2. ein Platz zu Schweindorf fol. 1282 des Hypotheken-Buchs

3. 1/2 Diemat Landes bey Südenburg von Wittve Lieutenantin Stindten herrührend und erkaufte,

4. 2 1/2 Diemat Landes im Wesserbühler-Hammer von Johan Harms erkaufte, durch einen zwischen beiden getroffenen gerichtlichen Vergleich ist der Jan Pauls Freese alleiniger Besitzer der Grundstücke sub num 1. 3 und 4 geworden, und der Wilke Pauls Freese des Platzes sub num 2. Beyde haben zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbedante Real-Gläubiger und vollständigen Berichtigung des tituli possessionis ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht; diefernach werden alle und jede, welche an vorbeschriebene Grundstücke, einen Real-Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermaßen, hiedurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 25ten Junii ihren Anspruch entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben, und zu justificiren, unter der Verwarnung: Daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf vorgedachte Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Jedoch wird nach Vorschrift Allerhöchster Verordnung vom 2ten Septbr. 1792 § 1 et 2 allen etwa hiebey interessirten Militair- und denselben gleichgeachteten Personen, während des jetzigen Krieges, ihr Realrecht ausdrücklich vorbehalten. Sign. Pfens im Amtgerichte den 6ten März 1793.

Sölling.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Strumpf-Fabricanten Jacobus Dalband hieselbst, edictales wider alle und jede welche auf das durch Provoquanten von der Wittve des wehl. Kaufmanns Cornelius Huisinga privatim anerkaufte in Comp. 16. Num. 20. stehende Wohnhaus und Garten, an der großen Brückstrasse, aus irgend einigem Grunde einen real Anspruch, servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermaßen, cum termino von drey Monaten et reproduct. präclusiv am den 17ten Junii nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr bey Grafe eines unermwärtenden Stillschweigens und der präclusion erkannt. Ubrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesem Hause etwa interessirten Militair-Personen deren Ehemännern und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugnisse hiedurch ausdrücklich vorbehalten.



5 Bei dem Stadgericht zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Frerich Cornelius hieselbst, edictales wider alle und jede welche auf das durch Provoquanten von dem Kaufmann Peter Janßen Gronwer privatim anerkaufte, in Comp. 9. Num. 46. stehende Wohnhaus bey dem Neupforts. Sphle aus irgend einigem Grunde einen real Anspruch servitut Forderung, oder Näherkaufs Recht zu haben vermeinen, cum terminis von drey Monaten et reproduct. präclusivis auf den 17ten Junii nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militair Personen, deren Eheänner und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

6 Bei dem Königl. Amtgericht zu Leer ist, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Berechtigten etwaiger interessirter Militair Personen, Inhalts Edict vom 3. Sept. 1792. auf Ansuchen des Kaufmanns Claas Jacobus Bissering, wegen eines von Franke Herles Harders Wittve des Jan Meyers Meyer, öffentlich erkauften, zu Leer zwischen den beiden Brunnen belegenen Hauses, nebst Garten und dahinten belegenen beiden Kammern, wie auch dessen Kaufgelder, der liquidations-Prozess eröfnet, und citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus cum annexis oder dessen Kaufgelder, aus einer Hypothek, Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, und längstens in terminis präclusivis den 27 Junii c. Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die alsdenn ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an das Haus cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen die Kaufgelder etwa vertheilt werden, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 13 März 1793.

6 Mit Vorbehalt der Berechtigten der Militair Personen und deren die Huen gleich geachtet werden, Inhalts Edicti vom 3ten Sept. 1792. werden hiemit auf Ansuchen der Erben von weil. Wolbet Janß zu Weenigermohr, alle und jede edictaliter aufgefordert, welche

- a) an einen durch Provoquanten Erblasser Wolbet Janß den 17 Dec. 1764 von weil. Wilhelmus Wilhelmi Jansonius und Heilke Wilhelmi Jansonius Erben öffentlich angekauften zu Weenigermohr belegenen Heerd Landes cum annexis
 - b) an einen durch gedachten Erblasser von Simon Janßen Erben den 4ten Junij 1790 öffentlich angekauften zu Weenigermohr belegenen Heerd Landes cum annexis,
- aus irgend einem rechtlichen Grunde, besonders ex capite crediti Anspruch zu haben vermeinen, daß sie sich damit innerhalb 3 Monate und spätestens in terminis präclusivis den 10 Julii cur. bey diesem Amtgerichte melden, und die Beweise davon beibringen müssen, unter der Warnung, daß die ausbleibende Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an abgedachte beyde Immobilien Stücke präcludiret, und in Hinsicht derselben und der provoquantischen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Königl. Amtgericht den 20ten März 1793



7. Beym Oeclesiastischen Amtgerichte ist über des Posthalters Johann Diepen Vermögen der Concurs erdñact und citatio edictalis wider alle und jede desselben Creditores, cum termino zur Litigade und Justification ihrer Forderungen von 12 Wochen ex p̄clusivo auf den 4. Julii nächstkünftig, unter der Warnung erkannt, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Indessen sind die etwa hiebei interessirte Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder hiervon ausgenommen, als welchen ihr Recht hiedurch ausdrücklich vorbehalten wird.

Dann wird auch der abwesende Gemeinschuldner Johann Diepen hiedurch zu obgedachtem Liquidationstermin persönlich anhero vorgeladen, um über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben; unter der Verwarnung, daß, wenn er in termino nicht erscheinen sollte, denen allerhöchsten Königl. Verordnungen gemäß wider ihn verfahren werden solle.

Zugleich wird auch allendenenjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, hiemit anberohlen, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches dem Gerichte fordersamst getreulich anzuzeigen und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, wenn demohinrautes dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beggetrieben; wenn aber die Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurück halten solten, sie noch außerdem alles ihres daran habenden Untersand und andern Rechtes für verlustig werden erkläret werden. *Pensum am Königl. Amtgerichte den 23 Martii 1793.*

8. Bei der Königl. Regierung hieselbst ist über des weyl. Causley Inspectoris und Notarij Burlage Vermögen auf Ansuchen des Justiz-Commissarii Stürenburg als Curatoris der minderjährigen Kinder desselben der erbbschaftl. Liquidations-Prozeß erdñact, und werden daher sämtliche Creditores hiemit citiret, innerhalb 9 Wochen, mithin am 19 Julii curr. Morgens um 8 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Assessore Oldenbobe, ihre Forderungen persönlich oder durch einen zulässigen Mandatarium, wozu besonders die Justiz-Commissarii zu abhübiren sind, und wovon in ermangetander Belanatschaft die Justiz-Commissarii Jbering, Block, und de Voltere vorgeschlagen werden, anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig blieben mögte, verwiesen werden sollen. *Murich, den 29 April 1793.*
Königl. Preussl. Oefftlichl. Regierung.

Nachdem über das in einigen Mobilien Noventien und einer in Popsain im Kirchspiel Neppold belegenen Hausstätte cum annexis et pertinentiis bestehende Vermögen des Johann Hinrich Elias per Decretum vom 2 Julius der generale Concurs hieselbst erdñact

tenbnael worden: so werden alle und jede, welche an dem Vermögen des gedachten Johann Hinrich Elias einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, ihre Berechtigte und Forderungen am 16 Julii nächstkünftig, persönlich oder durch genugsam instruirte und gesetzlich Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii Steinerz und Thormann in Wittmund vorgeschlagen werden, hieselbst anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Verbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihr deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, wozu aber in Befolge Königl. allerhöchster Verordnung d. d. 3 Sept. 1792. nachfolgenden Militär-Perſonen, als:

- 1) denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in wirklichen Kriegsdiensten stehen, oder bei dem Feld Krieges Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. angestellt sind, oder sonst bei diesem Truppenkorps zum wirklichen Militär-Stat gehören,
- 2) denjenigen, welche etwa in der Folge noch bei besagtem Corps auf diese oder jene Art wirklich in Dienste treten möchten,
- 3) den bei den Regimentern, Bataillons oder Corps wirklich engagirten Marketendern
- 4) den etwa von den Feinden weggeführten Geißeln,
- 5) den Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen, und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben,

als welchen die Rechtswohlthat der Suspension zu statten komt, ihr etwaiges Recht an diese Masse ausdrücklich vorbehalten wird.

Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, demselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen, sondern solches mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositarium abzuliefern, widrigenfalls wenn dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, solches als nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen und zurück halten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Friedeburg im Königl. Amtsgerichte, den 3. May 1793.

Schnedermann.

10. Jan. Weiners erkaufte öffentlich d. 21. Octob. 1765 von Henke Berends eine Bedausung zu Leer in der Kreuzstrasse nebst einem Garten hinter derselben, trug dies Grundstück hierauf seinem Bruder Gerd Weiners über, welcher es den 30. Jul. 1770 den Eheleuten Jan Jochem Smit und Anna Rebecca Fahrenholz wieder verkaufte von diesen erstand es privatim der Hinrich Dircks Sbeen dieser hat auf Erbsung des Edictal-Processes angetragen, welcher von dem Amtsgerichte zu Leer erkannt worden. Es warden daher, jedoch mit Vorbehalt der Berechtigten der Militär-Perſonen Inhabts Edict vom 3. Sept. 1792. alle und jede, die aus Erb. Pfand. Näher. oder einem andern dinglichen Rechte, besonders auch wegen Dienstbarkeit, einigen Anspruch an das Haus und dessen Kaufgelder haben möchten, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen



Gen, spätestens den 2ten Juli curr. Morgens 9 Uhr, beim Amtsgerichte hieselbst anzu-
geben und behrüg zu justifiziren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realcredentien mit ihren Ansprüchen bestritten, und in
Hinsicht des Hauses cum annexis, des Käufers und des Kaufschilling, zum erol-
gen Stillsch weisen verwiesen werden sollen.

Leer im Königl. Amtsgerichte, den 10 May 1793.

11. Ad infantiam des Felde Follen auf dem Stielkamper Behn, woken, je-
doch mit Vorbehalt der denen Militär-Personen und denjenigen, so mit ihnen gleiche
Rechte haben, vermöge allerhöchster Königl. Verordnung vom 3 Sept. 1792 zustehenden
jurium, alle und jede, welche auf die von dem Johann Jansen Leetoge von den
Felde Follen feste verkaufte 2 auf dem Stielkamper Behn belegene von des Käufers
Lande und die Wiese an einer Seite separirte Stücke Behnland, so der Leetoge vorhin
an den Hinrich Jansen Brauer bis ad annum 1803. in Segkauf eingetban, der aber
nach Empfang seines Vorschusses seine Rechte dem Johann Jansen von Awege mit
Zustimmung des Leetoge, bis dahin wieder übergetragen, aus einem Näherrechte, Schul-
denhalber, Erbschaft oder Dienstbarkeitswegen, oder aus einem andern rechtlichen Grun-
de, Anspruch solten machen können, cum termino zur Angabe von 12 Wochen, und
zur Liquidation auf den 26. August insiehend, sub clavulis juris solitis hremis aufge-
boten. Stieckhausen im Königl. Amtsgerichte, den 1 May 1793.

12. Vermöge des beim Königl. Amtsgerichte zu Stieckhausen auf Ansuchen des
Johann Aless zu Holte ertheilten Decreti vom 23 May curr. sind edictales contra
quoscumque, so auf ein zu der Holter Hamrich auf den sogenannten Greeteln belegenes
Dagwerk Weidland, so ihm durch einen gerichtlichen Vergleich von dem Berend Tam-
men zum Eigenthum abgetreten, aus einem Näherrechte, Reunion, Schulden, Erbschaft
oder Dienstbarkeits wegen, oder aus einem sonstigen Grunde Präcaution formiren zu
können vermennen, cum termino zur Angabe von 6 Wochen und reproduction auf den
19 Juli, bei Strafe der Abweisung, jedoch mit Vorbehalt der den Militär-Personen
nach dem Edict vom 3 Sept. 1792 zustehenden Rechte erkannt.

13. Vermöge des auf Ansuchen des Johana Dittmann zu Umdorf vertheilten
Decreti, ist ein Aufgebot wider alle, so auf dem von seinem Vater Dittmann Hansen
herrührenden, ihm von seiner Mutter und Geschwister überlassenen Heerd und Ann xen
zu Umdorf, aus diesem oder jenem dinglichen Rechte Ansprüche machen zu können ver-
mennen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, und zur Liquidation auf den
2 Sept. insiehend, poena juris erkannt, denen Militär-Personen, so wie sie in der Kö-
nigl. Verordnung vom 3 Sept. 1792. näher benannt, bleiben ihre iura reservirt.
Stieckhausen im Amtsgerichte, den 21 May 1793.

14. Bei dem Königl. Amtsgerichte zu Stieckhausen sind edictales wider alle, so
auf das von dem Ulrich Casiens öffentlich verkaufte, von dem Hinrich Witten erkau-
bene, von dessen Vater Wenne Uden aber sofort wieder übernommene Haus und Land
zu Holte, et capite crediti, retractus, hereditatis, fideiussuris, aut quovis alio, Spruch
und



und Forderung zu haben vermeinen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, et reproductionis auf den 12 August bestehend, bei Strafe des Rechtes erkannt, jedoch daß denen Militair und denen mit denselben gleiche Rechte habenden Personen nach Inhalt allerhöchsten Königl. Edicti vom 3 Sept. 1792, ihre Befugnisse ausdrücklich vorbehalten bleibt. **Stichhausen im Königl. Amtgerichte, den 1. May 1793.**

15 Bei dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen Des Kaufmans Hanno Lammers Janssen Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das, von dem weyl. Menke Meulen herrührende, ihm von der Wittwe Rykona et Consorten privatim verkaufte, im Söderflust 2te Noth sub Num. 175 am neuen Wege belegene Haus cum annexis, real Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Wäber Kauf, Recht zu haben vermeinen, cum termino annotationis auf den 17ten Sept. a. c. Vormittags um 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen und Forderungen auf obbemeldetes Haus präclusio direct, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch bleiben denen in Edicto d. d. 3ten Sept. 1792 benannten Militair und andern denen gleich geachteten Personen, ihre etwaige Ansprüche hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden in Lucia den 24ten May 1793.
 Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

Notifikationen.

1 De Weduwe Hinderk Janszen Schipper, en H. C. Roseboom, en I. I. Wieben zyn geresolveert uit de Hand te verkoopen een Koffschip, genaamt de Vrouw Dirtje, gevoerd door Schipper Dirk C. Roseboom is in t'Jaar 1787 te Papenburg nieuw uitgehaalt, groot circa 30 Rogge Lasten, liggende in de Norder Haven, wiens Gading t'is kan zig by bovengemelde aldaar adresseeren.

2 Deichrichter Euseb Hilrichs auf Wesmer Eyhl et consorten, haben einen Platz im Süderdithmarschen 100 Morgen oder pl. m. 230 Diemat groß, auf 6 oder mehrere Jahre zu vermietzen. Liebhaber dazu wollen sich melden.

3 In Emden ist eine hübsche noch wenig gebrauchte holl. Cariol und ein neuer sehr leichter friesischer offener Jagdwagen zu verkaufen. Liebhaber melden sich deshalb bei Mencke van Amern, hinter dem alten Fleischhause daselbst.

4 Der Halbmeister und Abdecker Andreas Freymuth in Wittmund präsentirt öffentlich 70 Stück Ros- oder Pferdehäute zum Verkauf aus. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich je eher je lieber bei ihm einsehen und Accord schließen.



5 Na einem für unsere Provinz näher eingerichteten Erbauungs- und Gebetbuche, hat es uns obastrettig bisher gefehlet. Unter den vielen guten auswärtigen eines auszufuchen und nach der gleich unten anzugehenden Absicht, in kurzer Zeit allgemein einzuführen, hat auch viele Schwierigkeiten. Es hat daher ein Edler den religiösen Einsall geduffert, eine erhebliche Summe zum drucken eines solchen zunächst für diese Provinz bestimmten Erbauungs- und Gebetbuches herzugeben, im Fall es hier vortfertiget und zu Stande gebracht werden könnte. Der Plan dazu ist entworfen, mit den Ausarbeiten der Anfang gemacht worden, und man hoffet den Beifall geneigter Leser. Aber es sollen einige 100 Exemplare gebunden unter offenbar Arme und an die Schulen in den Städten und auf dem Lande umsonst vertheilet werden, um nun dies thun, ja die Anzahl der zu verschenkenden Exemplare aufs möglichste vergrößern zu können, wird hiemit eine Subscription auf das Buch bekannt gemacht. Es soll 20 Bogen groß schön sauber und enge gedruckt werden, der Subscriptionspreis wird so gering als nur möglich, auf 9 gute Groschen gesetzt, in der Hoffnung, daß noch manche religiös denkende, auch zur Beförderung der Religion unter dem großen Haufen, auf ein oder mehrere Exempl. subscribiren werden. Ein jeder wird nach Stand und Würden ersuchet zum allgemeinen Besten hierunter mitzumärken, und auf einen redlichen Dank von denen, welche dies Buch zunächst zu bearbeiten haben, so wie auch von denen Dürftigen, welchen dies Buch umsonst in die Hände gebracht werden soll, sicher zu rechnen. Alle Herren Inspectoren und Prediger in den Städten und auf dem Lande, werden hiemit öffentlich, ohne besondere Handschreiben weiter herumschicken zu dürfen, aufgefordert und gebeten, die Subscription zu 9 Sgr. an ihren Dertern und in ihren Gemeinen, aufs möglichste zu befördern und die Namen der Subscribenten zu sammeln. Die Einrichtung des ganzen Buches, das vorerst auf 20 Bogen bestimmt bleibt, und die Anzahl der zu druckenden Exempl. richtet sich mit nach der größeren oder geringern Anzahl der Subscribenten, es wird also sehr gewünschet, in etwa 6 bis 8 Wochen die Anzahl der Subscribenten zu wissen, zumalen nach dem Ablauf des Termins kein Exempl. mehr für des Subscriptionspreis geliefert werden kann. Diejenige, welche dies Werk unter Händen haben, wollen jetzt noch nicht genannt seyn, indessen können alle deshalb einkaufende Anfragen und Subscriptionsanzeigen entweder an das Königl. Intelligenz-Comtoir oder an den Conrector Müller hieselbst, gefälligst eingesandt werden.

Mürich, den 21 May 1793.

6 Den geehrtesten Freunden und Edlern mache hiemit bekannt, daß ich jetzt in des Herrn Rathsverwandten Wessel Hause am Markt gezogen bin, wo man mich finden und sprechen kann. Mürich den 1sten May 1793.

Mürich, Königl. Preuß. Lan. Rath.

7 In Mürich wird eine gesunde Amme verlangt, die über einige Wochen ihre Dienste antreten kann. Nähere Nachrichten sind bey der Stadt Hebammr Caalle Margarethe Hemmen zu erfragen.

8 Te Embden by de Schoorstienfeger Jan Solaro worden gemaakt en repareert allerhand Zoorten van Paraplui, Barometer,

Con-



Contraoer, en echte regulirde Thermometer, voor een civile Prys.
De Liefhebber verfoeke om Gunst en Recommandatie.

Ankündigung eines Handregisters

über des *Mylis*, *Corpus Constitutionum Marchisatum* und die nachherigen Edictensammlungen, für Justizbediente.

So bekannt der practische Jurist mit den vaterländischen Gesetzen auch immer seyn mag und so viel selbst wiederholtes Lesen dieser Verordnungen zur leichtern Wiederauffindung derselben mit Hülft: so bleibt es bei der großen Anzahl dieser zerstreuten gesetzlichen Vorschriften auch dem glücklichsten Gedächtnisse immer noch Bedürfnis, ein Mittel in Händen zu haben, wodurch Er theils jedes einzelne der Existenz nach ihm schon bekannte Gesetz leicht und mit möglichst mindesten Zeitverluste wieder aufzufinden im Stande ist, theils schnelle Ueberzeugung erhalten kann, daß und welche Gesetze überhaupt von einem vorkommenden Gegenstande, und daß keine mehrere existiren. Zwar sind alle gedruckte Gesetzsammlungen, theils mit einzelnen theils mit Generalregistern versehen, allein sie sind in verschiedenen Bänden zerstreut, und ihrer Bestimmung nach weitläufiger ausgearbeitet, als es nach obigem Zwecke nöthig ist. Um nun den angezeigten Mangel zu ersetzen, habe ich den Versuch gemacht, ein Register auszuarbeiten: welches nach alphabetischer Ordnung der Materien die in den ältern und neuern Sammlungen enthaltenen Justiz, Consistorial- und Pöpstliche Gesetze und die mit diesen Fächern auch entfernter Weise in Verbindung stehenden Verordnungen dergestalt kurz nachweist, daß das Ganze nur einen mäßigen Octavband ausmachen wird.

Dagegen sind in dieses Register nicht aufgenommen:

1) Die Älteren bis zur neuen Proceßordnung über die Proceßform gegebenen Gesetze, und alles dasjenige, dessen Ausführung durch die bevorstehende neue Ausgabe der Proceßordnung unnütz werden muß.

2) Alle Accise- und Zollgesetze.

Allgemeine Gesetze, z. B. die Berg- und Hüttenordnungen, Amtsinstructionen der Justizcollegien sind nur im Allgemeinen angeführt, ohne daß die einzelnen darin behandelten Materien unter mehrere Rubriken gebracht werden. Dagegen ist der Gegenstand der Declarationen und aller einzelne Materien betreffenden Verordnungen in gedrängter Kürze in der Art bemerkt worden, daß bei jeder Materienrubrik sämtliche Edicte, Declarationen, Rescripte etc. die dahin gehören, mit einem Blicke übersehen und ohne allen Zeitverlust nachgeschlagen werden können. Um diesem Register eine noch größere Brauchbarkeit zu geben, habe ich bei jeder Materie theils die darüber ergangene Entscheidungen der Gesetz- und Jurisdictioncommission aus den Kleinschen Annalen mit bemerkt, theils die in den Hymnischen Beiträgen enthaltene Präjudicia, Provinzial- und sonstige gesetzliche Vorschriften aufgenommen und endlich ganz allgemein Hinweisungen auf das allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten beigefügt. Dieses Register, welches als ein bequemeres Handbuch jedem der Preussischen Justizpflege verpflichteten Praktiker von Nutzen zu seyn scheint, und zu dessen Selbst-Verlag ich durch die Erlaubnis der Königl. Akademie der Wissenschaften legitimirt bin, wird im kleinem Octav Formate mit Petit Lettern gedruckt, auf Schreibpapier, ein Alphabet stark, um oder gleich nach Michael d. J. erscheinen. JQ



Ich wähle den Weg der Pränumeration, um mich zu überzeugen, ob meine Arbeit den Beifall des Publikums erhalten, wozu der Termin bis zum Ende des Jahres offen bleibt, und bestimme den Preis für 1 Exemplar auf 1 Rthlr. 4 gr. 10. Gold. Der nachherige Ladenpreis wird ungleich höher sein.

Hoffmann. Reg. Rath.
Für diese Provinz nehme ich die Pränumeration an, bloße Subscription wird aber nicht angenommen. Zürich den 23. May 1793. A. F. Winter Buchhändler.

10. In meinem Verlage ist nunmehr erschienen und zu haben: I. D. Wiaroda Vollständige Ostriaische Geschichte, 2ter Band von 1540 bis 1611. gr. 8. Pränumeration's Preis 1 Rthlr. 4. Sgr. — In diesem Theile sind die verwickelten Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Landesständen von ihrer ersten Quelle an bis 1611, oder bis zu dem Okerhausischen Afford auseinander gelegt. Da dieser Vergleich die Rechte des Landesherrn und die Freiheiten und Privilegia der Städte bestimmter, ferner bei allen nachherigen Vergleichen zum Grunde gelegt ist, und denn noch jetzt für das Fundamental-Gesetz der Ostriaischen Staatsverfassung angesehen wird; so ist vorzüglich dieser Theil für diese Provinz sehr interessant. Auf den 4ten Theil wird bis Michaelis abermals 1 Rthlr. 4. Sgr. Vorschuss angenommen, auch sind bis dahin die ersten 3 Bände nach 10 dem Vorschusspreis a 1 Rthlr. 4. Sgr. zu bekommen.

Zürich, den 22. May 1793.

August Friedrich Winter, Buchhändler.

11. In die Gunst eines jeden Geehrten mich bestens empfehle mit neu-modischen Engl. Zitz und Catun, brodirte, gestreifte, und schlichte Gaze- Kammer- und Neffeltuch, Batist, fein und grob Leinen, weiße und schwarze Spitzen, Frangen, Engl. und Italienische Floren, gestreifte Sammt und gedruckte Muselin Westen, und Handschu, schwarze und couleurte feiden Taffeten, Atlas, Mode Bänder, Scherpen und Blumen, Tücher von verschiedener Gattung, Muselin, Canifas, Maffelien, Hernhuter, blau haarlemmer Semofen, Hermelin, Damis, weiße und gestreifte Flanelen, wie auch andere Artikel mehr.

Auch wird bei mir, nach Aufgabe eines jeden beliebigen Geschmacks, gefertigt, allerhand Damesputz, als Hüten, Dornmeusen, Hauben, Saloppen, Enveloppen, Kinderzeug, Fallhüte, Bonnetten, und was zu dergleichen Artikeln mehr gehört, zu den billigsten Preisen.

Solte ein Mädchen von guter Herkunft, das schon fertig im nähen ist, Lust haben, sich in dieser Handarbeit unterrichten zu lassen, kann mit mir mündlich oder schriftlich accordiren.

Wittwe I. N. Collin, wohnhaft am neuen Markt zu Linden.

12. De Erven van Joest Roelofs en Rixte Jansen zyn voornemens om een Huis en Tuin te Eilsun mit de Hand te verkoopen. Wiens Gading het is kan zig by haar melden.

13. Te Embden by O. R. Snoek woonende op de Hoek van het oude Markt, waer de Stadt Norden uithangt, zyn te bekoomen veelerhande Zoorten van Kruideniers Waaren, als meede Coffy, Thee & Taback in Zoorten, dezelve recommendeert zig in een iders Gunst en verspreekt beste Behandeling.

14. Folgende Aufmunterung zum patriotischen Beitrag:

„ Bewiß ihr edeln Einwohner Bakemohrer Kirchspiels, die ihr schon ofte als wil-
 „ liggende Menschenfreunde euch vor vielen andern recht tätig im Geben an Berun-
 „ glückte gezeigt habt; zeigt euch jetzt als Menschen, Christen, und als euren besten,
 „ grossen und — sitzenden König! liebende Untertanen! „

Schon ofte pöchte euer Herr, wenn ihr höret: Frankreichs Räuberhorden sind unserer Gränze nahe; Nun — sind unsere Güter ein Raub unbändiger, undisziplinirter Räuber; nun ist der schreckhafte Augenblick wo Kirchen, Altäre, und alles was uns als Christen heilig und ehrwürdig ist, entweihet wird; nun ist die Zeit wo Tribut gefordert und ohne Gnade bezahlet werden mus; so war eure Lage! Aber — verschwunden sind diese Vorstellungen.

Unser grosse König Friedrich Wilhelm! mit seinen tapferen Helden, verschenckte diese Kriegesheere, deren Chefs und Befehlshaber unter Repräsentanten die Aufrührer posannten, ihren besten König gefangen hielten, und endlich während ermordeten, stand da, wie der König.

Hochfreudig höret ihr von mir aus den Zeitungen und Annalen: Unsere Preussen haben mit Deutscher Großmuth gekämpft; die großsprechenden Franken sind geschlagen. Aber ihr braven Bewohner dieses Kirchspiels, bei solchen kriegerischen Ausritten ist, wenn auch alles nach Wunsch gelangt, doch etwas verlohren, nemlich das Leben verschiedener Krieger.

Verschiedene deutsche Brüder, die unter Friedrich Wilhelms Menschenchonens der — Anführung wie Preussen fochten, sanken um uns Ruhe zu erhalten, dahin; lagen im Blute und starben.

Diese Sieger, die auf den Schlachtfeldern der Ehre und des Ruhms hinsanken, und ihr Leben fürs Vaterland ließen, hatten zum Theil Weiber und Kinder, die über den Tod ihrer Männer und Väter weinen und schluchzen: Ach Gott!!!

Diesen Wittwen und Waisen wollen wir nun als Menschen und Christen Del in ihre Wunden gießen, und wer thut's nicht gerne! ?
 „ Gern. ! ! „ Recht meine Brüder, denn welche ungeschätzte Glückseligkeit, genießen wir Ostfriesen unter Preussens gewaltigem aber sanftem Scepter.

Preussens berühmte und weise Rätze erianern uns, und wünschen, daß wir uns zeigen, daß wir Preussens König werth sind; ersuchen uns, getet diesen — Witt-
 „ wen und Waisen. „ Und



Und nun, unserer allerheiligsten Religion einander, mit Freuden diese Tugend ausüben. Der Lehrer eurer Jugend soll eurem Wunsche gemäß tiefe miltlen haben einsammeln, und sie am bestimmten hohen Orte abgeben. Wohlan! Seliges Geschehe! Ich will denn selbst den Aufang machen.

Wüßten doch recht viele Amtsbrüder in dieser Provinz sich bei den Wohlhabenden ihrer Gemeinden auf diese Weise für Leidende vorzusetzen! Würden wir Ostfriesen dann nicht den Oldenburgern an deutscher Großmuth wo nicht übertreffen, doch wenigstens gleichen? ? ? —

ließ der Hr Cantor Burmann bei seiner Gemeinde in Balkmohr, Amts Stickshausen, aufgefordert durch dieselbe, circuliren, und die patriotische Bemühung desselben, hat den Erfolg gehabt, daß er einen rühmlichen Beitrag aus dieser Provinz, mit einem sterkten Boden umgebenen Gemeinde, bereits hant anhero abgeliefert hat, worüber der Gemaine herordnetermaassen ein Empfangschein erteilet worden.

Freese.

15 Es steht ein zweystrigter, bequemer, breitvoriger Reisewagen, der in recht gutem Stande ist, aus der Hand zu verkaufen, wer Lust dazu haben möchte, kann sich bei dem Sattler Dietrich in der Burgstraße in Aurich melden und nähere Nachricht bekommen.

16 Der Drebler und Lackiermeister Joest Wiechards zu Emden, machet dem geehrten Publico bekannt, daß er mit seiner Wohnung aus der kleinen Osterstraße in der kleinen Falderstraße nahe beim Rathhause gezogen, und sind bei ihm allerhand Sorten verlackirte und weiße blecherne Waaren, auch alle Sorten feine lackirte englische ovale runde und viereckte Präsentier-Blätter, große und kleine Sorten zu haben.

Sodann lackirt derselbe alle Sorten alte englische Blätter, zinnerne, kupferne und messingene Caffeekannen und dergleichen Sachen mehr. Auch verkauft derselbe alle Sorten Lack zum lackieren, als weiß Feuerlack, Rutschlack, braun und weiß Vornstein Lack, Firnis zu Schuderrenen, und Leder Firnis zu Rutschren etc. Er verspricht prompte Bedienung und civile Preise, erbittet sich aber alle Briefe franco.

17 Es steht ein gut conditionirter ziemlich großer Waldecker Ofen wegen Mangel an Platz zu verkaufen, wo, erfährt man beim Mauermeister Dacke.

18 Der Hausmann Gooke Uddels zu Uтары, ist willens seinen zu Uтары belegenen, und von ihm selbst bewohnet werdendes Platz, groß pl. m. 50 Diematen sowol Grün als auch Bauland, mit einem guten Wohnhause versehen, Garten, Gräber auf dem Kirchhofe zu Ohtersum, auch Mannes- und Frauen Kirchenstellen in daffiger Kirche, ic. von May 1794 an auf 6 necheinander folgende Jahren aus der Hand zu verheuern, auch kann seyn, je nachdem sich ein Liebhaber zeigt, daß er dem Platze noch 20 Diematen zuleget, und derselbe alsdann aus 70 Diematen bestehen werde.

Wessen Gattung es ist kann sich ebentens bey ihm zu Uтары desfalls einfinden, Conditions vernehmen und gefällige Heyrung schließen.

(No. 22. U a a a)

19



19 Da ich meine hiesige Druckeret hieselbst auf Michaelis verlässe, und mich nach Teber in meine dasige Druckeret verlässe, so mache solches den geehrtesten Freunden und Gönnern hiedurch öffentlich bekannt. Munich den 29 May 1793.
Vorgeest, Buchdrucker.

20 De Jooden Medicinæ Doctor Salomon van Embden, meldet zyne Konden en Bekenden zyn Retour uit Holland, en zyne tegenswoordige Woonplaats tot Embden op den Appelmarkt, by Chr. Hindr. Freemann in den Huis van dHr. Uitmynder Storch. Zullende ten Dienste van hem benodig hebbende, dagelyks Voormiddag tot 10, en Nademiddag tot 4 Uir ten Huise zyn.

Ook verzoekt hy, zyne 2, 3, en meerjarige Debitouren van hære Schulden afgedragen, en hem niet in de Noodzakelykheid te zetten van gerichtelyke Assistentie te moeten zoeken.

21 Mit Herrschafft. Consens will der Vormund Arend Warntjes Eden, über wehl. Johann Jürgen Wipken Kinder, seiner Pupillen Plaz mit 46 1/3 Grafen Landes, bey Wensla tiddens belegen, auf 6 Jahre, von May 1794 bis 1800, am Mittwoch den 12ten Junii des Nachmittags um 2 Uhr in Johann Hinrich Weners Krughause, bey Södens öffentlich verbeuren lassen. Die Conditiones können vorher bey der Gd. rathen Kanteij eingesehen werden.

Ingleichen will auch besagter Vormund Arend Warntjes Eden, den auf der Teberischen Grenze an obbemeldtem Plaze und Landen belegenen seinen Pupillen gehörigen Plaz mit 23 Grafen Landes, zugleich aus der Hand, auf 6 Jahre verbeuren: wodon die Conditiones bey mehr bemeldtem Vormund können eingesehen werden.

22 Der Chirurgus J. E. Weiser in Norden verlangt einen Jüngling von honesten Eltern in die Lehre, diejenigen, welche Lust haben bei ihm die Chirurgie zu erlernen, belieben sich ehestens persönlich oder durch positive Briefe zu melden.

23 Der Hausmann Menne Jacob Monninga zu Dornum auf Klein Siebhausen ist willens seinen gekauften Plaz zu Küttsburg groß pl. m. 72 1/2 Diemathen aus der Hand zu verbeuren. Liebhaber werden ersucht sich bei ihm einzufinden und zu beuren.

25 Da dem Buchdrucker Vorgeest nur temporell nemlich bis zur erlangten Majorennität eines den Tapperschen Kinder das denselben zustehende Privilegium der Buchdruckeret auf gewisse Bücher, als das Ostfriesische Gesangbuch inclusive zustehet und edirt erhalten, auch angesetzt mit einem und andern auf verschiedene Jahre einen Contract eingezogen, wornach solcher den Druck und Verlag des Ostfriesischen Gesangbuchs gegen Erlegung einer bestimmten Summe erhalten, dieses Verfahren aber den Tapperschen Erben ohnstreitig zum Nachtheil gereichen kann; so wird hiemit bekannt gemacht, daß sich niemand mit dem Buchdrucker Vorgeest oder sonst jemanden wegen

Ab.



Abdruck eines Buchs oder Vices, welches den Tapperschen Erben exclusiv zukehret, ohne Approbation des Magistrats einlassen solle, widrigenfalls der solchergestalt den unvornehmen Tapperschen Kindern daraus entstehende Nachtheil ihm zugesichert und von denselben ersetzt verlanget werden wird. **Murich im Stadigerichte, den 23 May 1793.**

Bürgermeistere und Rath.

Wenn etwa hier oder da ein guter Mühlenknecht, der eine Mühle ordentlich zu gebrauchen versteht, unvermietet (freilich zufälligerweise unvermietet, geblieben wäre, (so wie ich mich jetzt durch fremden Reichthum ohne einen Mühlenknecht befinde) und Lust haben möchte, Condition bey mir zu nehmen, kann sich je eher je lieber bey mir melden und über den jährlichen Lohn mit mir accordiren. Auch habe ich zwei grosse, schwere, dicke, feste Öfen zu verkaufen. **Esens den 29sten May 1793.**

B. Reinders, Feldmüller.

26 **Philippe Courdet** aus Oldenburg verkauft diesen bevorstehenden Leerer Markt bey Herrn Schulte im goldenen Hirsch in Leer alle Sorten Modewaaren nach dem allerneuesten Geschmack, als Flohren, Taffent, Atcliffe und schwarze grosse und kleine Strohhüte, halbe Hauben, Dormeusen, Negligeen von allerley Arten, Cassorhüte garnirte Täfte, Maffelme und fohrae Tücher von 7/4, 8/4, 9/4 Breite, schwarze Tassen lange und kurze Saloppen, weisse Englische 6/4 Flohren, Italienischen Flohr, neumodische atlassene Bänder, Scherpen von Masseln, andere gestreifte Samtbänder, feine Blonden, Application-blonden, weisse und schwarze Schmalspitzen, schwarze und weisse Panagesedern, feine Dougetblumen, Blumenguirlanden und ander mehr, neumodische seidene Mayländertücher, seidene Strümpfe, seidene und halbseidene Westen, feine englische lederne Waschhandschuhe für Herren und Damen, Klüderfallhüte, wie auch verschiedene Sorten Galanteriewaaren, als Evantail Tuchnadeln, Huthnadeln und dergleichen Waaren mehr ic. alles für die billigsten Preise und bitte meine Söhner um ihren geneigtesten Zuspruch.

Todesfälle.

Nach dem nun oft unbegreiflichen dennoch weisen Rathschluß dessen der allein Unsterblichkeit besitzet, endigte mein ältester jählich geliebter Sohn Herman Peter Dicker zu Oldenburg, am 28ten April des Morgens früh um 6 Uhr, an den Folgen einer mit Verstopfung verbundenen heftigen Colik, in einem Alter von 16 Jahren und 6 Tage, seine irrdische Laufbahn.

Durch eine gute Anführung und unermüdeten Fleiß in Erlernung verschiedener Wissenschaften, hatte er sich hier und während seines Aufenthalts in Bremen viele Liebe und Zuneigung erworben, auch die Handlung des Herrn Friederich Christian Scherenberg in Oldenburg, zu dessen vollkommener Zufriedenheit 6 Monate als Lehrling mit vorgestanden. Wie gebeugt ich und die Wenigen den herben Verlust eines so hoffnungsvollen Sohnes beweinen, wie hart der Schlag für uns ist, kann nur der empfinden, der ähnliche Schicksale erlebet hat! Wir wünschen indessen Gottes wunderbare Wege, durch welche ich von meinen 4 Söhnen schon 3 zum Grabe begleitet habe, ohne Murren in Demuth zu verehren! —

M₁



Allen meinen respect. Freunden und Anverwandten mache ich diesen Trauerfall unter Verbittung von Beileidsbewegungen, und mit dem aufrichtigen Wunsch: daß Gott Sie lange mit deraelichen empfindlichen Schlägen verschonen wolle! — hiemit ergebenst bekannt; und zeige dabey noch an, daß ohne mein Verschulden diese Bekanntmachung erst jetzt in diesem Wochenblatt eingerückt werden können.

Neustadt Södens.

H. J. Vicker.

2 Am 1sten May Morgens um 8 Uhr wurde meine geliebte Ehefrau Meike Busemans geborne Heiles im 34sten Jahre ihres Alters, und im 13ten Jahre unserer vergnügt geführten Ehe nach einer 25 Tägigen Krankheit, von mir und meinen drei Kindern getrennt, welche den Tod ihrer Mutter mit mir beweinen. Sie starb in stiller Ergebung in den Willen ihres Gottes, zu früh für mich und meine Kinder. Gebengt durch diesen Trauerfall, mache ich solchen meinen Verwandten und Freunden bekannt, und von deren Theilnahme an meinem bitteren Schmerz und meiner Kinder Verlust überzeugt, verbitte ich alle Trauerbriefe.

Hoge Hee D: 6 May 1793,

Hinderck S. Buseman.

3 Die ver Wittwete Pastorin Fassenau machet ihren Anverwandten und Freunden hiemit unter Verbittung der gewöhnlichen Condolenzen wehmütigst bekannt, daß ihr einziger und hoffnungsvoller Sohn Johann Heinrich Christian Fassenau, im 14ten Jahre seines Alters an seinem, seit einem halben Jahre gehalten Weinschaden, am 25ten dieses laufft entschlafen sey. Niepe, den 29 May 1793.

Lotteriesachen.

1 In der 5. Classe 28ster Königl. Preußl. Classen Lotterie zu Berlin sind in unserer Hauptcolleete folgende Geminae gefallen,

als No. 522. mit 2000 Rthlr. ist	Rthlr. 2000
No. 1041. 30661. jede mit 500 Rthlr.	1000
1096. 37885. jede mit 150 Rthlr.	300
7113. 9251. 20327. 35590. jede a 100	400
7109. 7168. 9213. 9248. 35509. 37862. a 50 Rthlr.	300
1059. 1071. 2131. 7146. 9217. 20321. 20370. 30618. 30652.	
35512. 35535. 35550. 37845. 37883. jede a 25 Rthlr.	350
1005. 1006. 3808. 5810. 5820. 5821. 5828. 5829. 5841. 7103.	
7123. 7152. 9201. 9256. 20316. 20332. 20361. 20380. 20390.	
30654. 30657. 30665. 30670. 30698. 35523. 35540. 35542. 35562.	
35580. 37817. 37828. 37843. 37850. 37861. 37890. 39880.	
39888. a 20 Rthlr.	740
1007. 1010. 1013. 1016. 1025. 1027. 1028. 1031. 1036. 1040.	
1043. 1049. 1052. 1054. 1055. 1061. 1065. 1067. 1068. 1070.	
1074. 1075. 1078. 1080. 1083. 1084. 1087. 1091. 1093. a 18	522
5801. 5802. 5805. 5809. 5813. 5817. 5819. 5874. 5834. 5835.	
5838. 5840. 5843. 5846. 5858. 5861. 5862. 5864. 5868. 5873.	
5874. 5876. 5877. 5880. 5886. 5887. 5888. 5889. 5890.	
5898. 5900. a 18 Rthlr.	558

7102.



7102. 7112. 7116. 7118. 7120. 7122. 7125. 7127. 7128. 7129.
 7130. 7132. 7137. 7139. 7140. 7145. 7147. 7149. 7150. 7151.
 7156. 7158. 7159. 7161. 7162. 7163. 7164. 7167. 7169. 7171.
 7174. 7176. 7179. 7183. 7188. 7189. 7191. 7193. 7194. 7198.
 7199: jede mit 18 Rthlr.
 9202. 9207. 9209. 9210. 9212. 9214. 9220. 9221. 9222. 9227.
 9228. 9229. 9230. 9231. 9235. 9236. 9244. 9246. 9247. 9249.
 9253. 9254. 9258. 9259. 9261. 9265. 9267. 9272. 9273. 9275.
 9276. 9284. 9289. 9290. 9293. a 18 Rthlr.
 20302. 20306. 20307. 20308. 20312. 20313. 20315. 20317.
 20319. 20322. 20323. 20328. 20329. 20337. 20338. 20339.
 20344. 20345. 20349. 20352. 20353. 20354. 20358. 20362.
 20371. 20372. 20373. 20376. 20379. 20396. 20397. 20399.
 a 18 Rthlr.
 30604. 30610. 30613. 30619. 30621. 30623. 30624. 30626.
 30627. 30628. 30629. 30632. 30634. 30635. 30640. 30642. 30644.
 30645. 30646. 30648. 30655. 30660. 30662. 30663. 30668.
 30673. 30677. 30678. 30679. 30684. 30685. 30688. 30689.
 30692. 30695. 30699. a 18 Rthlr.
 35502. 35503. 35505. 35510. 35511. 35520. 35521. 35526.
 35536. 35537. 35539. 35546. 35547. 35549. 35551. 35554.
 35560. 35568. 35569. 35577. 35578. 35581. 35582. 35593.
 35596. 35600. a 18 Rthlr.
 37801. 37803. 37808. 37809. 37810. 37811. 37812. 37816.
 37819. 37827. 37834. 37835. 37836. 37838. 37840. 37841.
 37842. 37848. 37855. 37856. 37864. 37870. 37872. 37873.
 37874. 37877. 37888. 37893. 37895. 37896. 37897. 37900.
 a 18 Rthlr.
 39851. 39853. 39855. 39856. 39861. 39866. 39867. 39869.
 39875. 39879. 39889. 39897. 39900. a 18 Rthlr.

Summa der Gewinnscheine Rthlr. 10040

Die Gewinne werden wo der Einsatz geschieht gegen Zurücklieferung des Original-
 Loose gleich bezahlt. Loose zur ersten Classe 29 Lotterie, wovon der vorige Plan bei-
 behalten worden, sind bei uns für 1 Rthlr. 2 Ggr. in Gold zu haben.

Urich, den 28 May 1793.

Joseph et Wolff Ballin.

2 In der 5ten Classe 28 Königl. Berliner Classen-Lotterie sind in unserm
 Haupt-Comtoir folgende No. mit Gewinne herausgekommen, als No. 30082. mit
 150 Rthlr. No. 5977. 30006. und 30056. jede mit 50 Rthlr. 5969. 30054. 65. 84.
 a 25 Rthlr. 5971. 78. 81. 91. 96. 30005. 52. 70. 73. a 20 Rthlr. 5954. 56. 57.
 59. 62. 63. 67. 73. 75. 85. 87. 88. 89. 97. 98. 99. 30003. 4. 7. 9. 10. 12. 14.
 18. 20. 21. 23. 25. 28. 30. 37. 39. 42. 43. 44. 49. 55. 57. 66. 69. 83. 89. 94.
 a 18 Rthlr. Die Gewinne werden sogleich gegen Auslieferung des Originalloose
 bei demjenigen wo der Einsatz geschieht ausbezahlt.

Urich, den 9 May 1793.

Feiblmann et Simon Seidel.

3

3 Bei Ziehung der 3ten Klasse Königl. Preußl. Classen-Lotterie zu Berlin sind in unserer Collecte ansehnliche Gewinne heraus gekommen, als No. 39316. mit 2000 Rthlr. 39307. mit 100 Rthlr. 7:68. mit 50 Rthlr. 7152. mit 20 Rthlr. 7151. 7156. 7158. 7159. 7161. 7162. 7163. 7164. 7167. 7169. 7171. 7174. 7176. 7179. 7183. 7188. 7189. 7191. 7193. 7194. 7198. 7199. 39303. 39304. 39309. 39310. und 39317. jede mit 18 Rthlr. Die Bezahlung geschieht bey Anlieferung der Loose. Loose zur ersten Klasse der 29ten Lotterie sind bei uns zu haben.
 Ayrich, den 31 May 1793. Abraham et Philip Hartog.

**Getrennde Käse Butter und Zwirn-Preise
 in der Stadt Emden, den 24. May 1793.**

Waisen Dfsecker per Kast	240 bis 250 Schilling
einländischer	180 200
Wollen, Dfsecker	170 175
Einländischer	160 165
Wästen, Winter	110 120
Sommer	95 100
Haber, zum Brauen	90 100
zum Futter	75 80
Buchweizen	110 120
Erbsen	150 200
Bohnen	120 130
Käse bester Sorte 100 Pfund	15 18 Gulb.
geringerer dito	10 12
Butter 1/2tel rotbe	20 21
1/2tel weisse	17 18
Sarn zum Zwirnmacher Gebrauch von der größern Sorte, 100 Stück	22 24 Sch.
a 6 Stück auß Pfund	4 1/2 Sch. 4 1/2 Sch.
mitbin das Stück	20 21 Sch.
feineres dito	4 Sch. 4 1/2 Sch.
mitbin das Stück	

**Brodt, Fleisch und Bier-Taxe der Stadt Ayrich,
 für den Monat Juny 1793.**

Ein Ruckenbrodt von 8 1/2 Pfund	9 1/2 Sch.
Zwey Egerbrötte, Puffen und Franzbrodt zu 6 Loth	1 1/2 Sch.
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth	1 1/2 Sch.
Zwey dito, theils von Rucken theils von Weizen, a 7 Loth	1 1/2 Sch.
Zwey Sauerbrötte zu 8 Loth	1 1/2 Sch.
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4 Sch.
die mittlere Sorte	3 Sch.
die geringere oder 3te Sorte	2 Sch.
Kalbsteisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	4 Sch.
das vorder Viertel	3 Sch.
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	3 Sch.



das vorder Viertel	2
die geringere oder 2te Sorte im Durchschnitt	1 1/2
Schaaß- oder Lamfleisch das beste a Pfund	2 1/2
Schweinfleisch a Pfund	4
Mettwurst a Pf.	6
Spec	6
Droeken dito	8
Schweinfett oder Käffel	11
Eine Tonne gut Bier	2 Rthlr. 12 St.
Ein Krug davon	1 1/2
Eine Tonne dünn Bier	1 Rthlr. 20
Ein Krug davon	1

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe in der Stadt Emden für den Monat Juny 1793.

Ein grob Rocken-Brodt a 81 Pfund	6 Stbr. 7 1/2 W.
10 Loth fein Rocken-Brodt	1
7 Loth weiß oder Weizen-Brodt	2
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4
die 2te Sorte	3
3te Sorte	2
Schweinefleisch das Pf.	6 Stbr.
Kalbßeisch die beste Sorte das Pf.	4
die 2te Sorte	2 1/2
das gemeine	2
Schaaß oder Lamfleisch das beste	1
das schlechtere	5
Bier das beste die Tonne	3 Rl. 38
das Kruß	2
die 2te Sorte die Tonne	2 Rl. 12 St.
das Kruß	5
die dritte Sorte die Tonne	1
das Kruß	1
segenanntes Kleinfier die Tonne	1
das Kruß	1

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Norden für den Monat Juny 1793.

1 Rocken-Brodt zu 12 Pfund schwer	3
1/2 dito	2
5 Loth Schonroggen halb Rocken	5
4 Loth Eierbrodt	5
1 Pfund Rindfleisch vom besten	3
1 dito mittelmäßiges	2
1 dito von schlechtern	1
1 dito Kalbfleisch vom besten	4



1 dito mittelmäßiges	3	1
1 dito schlechtern	3	1
1 Pfund Lammfleisch vom besten	3	1
1 dito mittelmäßiges	3	1
1 dito schlechtes	4	1
1 dito Schweinefleisch	4	1
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 tl.	24
1 Krug in der Schenke	3	
1 dito außer der Schenke	2	2 1/2
1 Tonne 9 Gl. Bier	3	
1 Krug in der Schenke	1	5
1 dito außer der Schenke	1	46
1 Tonne 5 Gl. dito	1	5
1 Krug in der Schenke	1	
1 Krug außer der Schenke	1	
1 Tonne beste bitter dito	3	
1 Krug in der Schenke	2	
1 dito außer der Schenke	1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito	1	46
1 Krug in der Schenke	1	
1 dito außer der Schenke	1	

Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Juny 1793.

Ein grob Rucken Brodt zu 7 1/2 Pfund	9	1/2	str. w.
dito fein Weizen Brodt zu 13 Loth	1		
dito fein Brodt von halb Weizen und Rucken Mehl a 11 Loth	1		
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 10 Loth	1		str. w.
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 8 Loth	1		
Das übrige Weizen- und Rucken-Brodt in kleinern oder größern Format nach Proportion obiger Taxe.			
Das Pfund vom besten Rindfleisch der mittlern Sorte	1		
der geringsten	1		
Das Pfund vom besten Kalbfleisch der 2ten Sorte	1		
der geringsten Sorte	1		
Das Pfund vom besten Schaaß- oder Lammfleisch der 2ten Sorte	2		
vom geringsten	1		
Das Pfund Schweinefleisch	4		str.
Die Tonne vom besten Bier der Krug davon	3		schlr.
Die Tonne vom mittel Bier der Krug davon	2		
			1

